

An das  
Verwaltungsgericht Braunschweig  
Am Wendentor 7  
38100 Braunschweig

**Anfechtungs-Klage gegen den Abwassergebührenbescheid der Stadt Braunschweig gemäß Abrechnungsschreiben BS-Energy vom ...**

Für die Liegenschaft : . . . .

Gegen obigen Gebührenbescheid der Stadt erhebe ich hiermit Anfechtungs-Klage.

**1.Es geht um die fehlerhafte Vereinnahmung von Privatisierungsgewinnen in den allgemeinen Haushalt der Stadt:**

Auf Seite 3 des beigefügten Abrechnungsschreibens räumt die Stadt selbst ein, in den zurückliegenden Jahren 2005 und 2006 in ihrer Kostenkalkulation geirrt zu haben, weil Bau-Beitragskosten der Nutzer nicht berücksichtigt worden seien.

Allerdings soll das nur für die im Jahre 1974 eingemeindeten ehemals selbständigen Gemeinden gelten.

Dieser Umstand gilt aber nicht nur für die eingemeindeten Orte, sondern auch für den Kernstadtbereich. Auch im Kernstadtbereich haben die Gebühren- und Beitragszahler die wesentlichen Kosten nicht nur für den Unterhalt, sondern auch die Baukosten bezahlt.

Das belegen die Kanal-Statute seit 1888, präzisiert 1923 und die späteren Abwassersatzungen von 1955 bis 1975 und sämtliche Haushaltspläne der Stadt Braunschweig seit 1925.

**Beweis:** Herbeiziehung der Kanal-Satzungen der Stadt Braunschweig seit 1923.

Danach wurden seit 1923 sogar 100% der Finanzierungskosten der Kanalbauten sowie des Kanalunterhalts in einer separaten Rechnungsführung den Grundstückseigentümern auferlegt. Gemäß Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKHG) darf der Gebührenzahler nicht doppelt für die Kanalbauten herangezogen werden.

Wurden diese Baukosten von den Kernstadt-Benutzern zunächst über die sog. Kostenposition „Amortisation“ direkt aufgebracht, so erfolgte in den 23 Jahren von 1974 – 1997 die Baukostenfinanzierung über die Position „Abschreibungen“, die in Höhe und Umfang die jährlichen Bau-Investitionen der Kanalisation vollständig abdeckte.

**Beweis:** Mitteilung der Stadt Braunschweig vom 1. Juni 2006 als Antwort auf eine Anfrage der Ratsfrau Witte im Finanzausschuss.

**In der Anlage beigefügt.**

Die Berechtigung zur Vereinnahmung des Privatisierungserlöses stützt die Stadt auf eine gutachterliche Stellungnahme von Prof. Versteyl vom 17.02.2006, die aber für die Position der Stadt nicht greift. Im Gegenteil: ausdrücklich verweist Prof. Versteyl darauf, daß die alleinige Vorfinanzierung der Kanäle durch die Stadt und nicht durch Nutzer-Beiträge für seine Stellungnahme Voraussetzung sei: *„Im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig wurde die Errichtung des Kanalnetzes nach Angaben der Stadt stets durch die Stadt vorfinanziert.“*

**Beweis:** Heranziehung der gutachterliche Stellungnahme von Prof. Versteyl vom 17.02.2006

In Wirklichkeit wurden aber Beiträge von den Hauseigentümern erhoben. Somit darf der Privatisierungserlös nicht einfach in den Haushalt der Stadt vereinnahmt werden. Die Entwässerungsgebühren sind dementsprechend zu senken.

## **2. Dem Gebührenhaushalt zustehende Einnahmen gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Braunschweig wurden in beträchtlicher Höhe dem Gebührenhaushalt für 2005 und 2006 vorenthalten.**

Hintergrund ist ein Versäumnis der Stadt gegenüber einer Gebühren/Entgelt pflichtigen Bau- bzw. Grundwassereinleitung in den Wendmühlengraben seit ca. einem Jahr für das Bauvorhaben ECE-Schloss-Arkaden.

Gemäß Gutachten der Fa. Geologik sind dort zwischen 200 Litern pro Sekunde bis 400 Litern pro Sekunde einzuleitende Wassermengen angefallen, die nach aktueller Aufklärung des Sachverhalts in den Ratsgremien auch unbestritten in den Wendmühlengraben eingeleitet wurden. Seitens der Stadt wurde versäumt, wie sonst üblich, die eingeleiteten Mengen zu messen.

Die dadurch entstandenen Einleitungsgebühren bzw. Entgelte in Höhe von ca. 5 bis 10 Mio. € für ein volles Jahr wurden dem ECE nur pauschal mit ca. 22.000 € berechnet.

Sollte es sich hierbei um ein von der Stadt dem ECE zugestandenes großzügiges „Geschenk“ handeln, so darf das nach Abwassergebührensatzung nicht zu Lasten der Gebührenzahler gehen.

Die ordnungsgemäße Beteiligung der ECE-Kanalnutzung hätte in den Abrechnungsjahren 2005 und 2006 zu einer drastischen Entlastung aller Gebührenzahler führen müssen.

Das ist offensichtlich versäumt worden, da die von der Großbaustelle eingeleiteten Abwässer entgegen der Abwassersatzung nicht gemessen und nicht berechnet wurden. Der diesbezüglichen Schriftverkehr des Anwaltes Benno Reinhardt liegt Ihnen bereits vor. Er würde ansonsten nach Mitteilung Ihrerseits als Anlage nachgereicht werden.

Die Höhe des Streitwertes stelle ich in das Ermessen des Gerichts, zumal mir die **Kostenkalkulationen** der Stadt bislang nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen**